Worin besteht die bleibende strafrechtliche Bedeutung der Grundsätze des Statuts des Internationalen Militärtribunals von Nürnberg und des Nürnberger Urteils gegen die Hauptkriegsverbrecher?

bleibende strafrechtliche materiellen Grundsätze des IMT-Statuts besteht in der_ Schaffung verpflichtender Völkerrechtsnormen, unabhängig vom Fortbestehen des Internationalen Militärtribunals selbst, das seine Arbeit beendet hat. Sie besteht in der Festigung des Völkergewohnheitsrechts, das in den Grundsätzen des IMT-Urteils Präjudizwirkung erlangt hat, zumal nachdem diese Grundsätze von der UNO-Vollversammlung im Dezember 1946 einstimbestätigt wurden. Von vornherein galten gerade die Befürchtungen sowohl der deutschen wie der amerikanisfoien Militaristen gegehüber Nürnberg Wirkung, auf die es allen verantwortungsbewußten Verteidigern des Völkerrechts, wie z. B. auch Telford Taylor, aiikam³¹.

Ausführungen über die politische Bedeutung dieser bleibenden Strafsanktion für die Zukunft erscheinen überflüssig, da sie im Bewußtsein jedes rechtlich denkenden Menschen feststeht.

Warum sind Blutrichter nicht wegen Rechtsbeugung, sondern wegen Mordes zu bestrafen? Worin besteht der faschistische Charakter der westdeutschen Einstellungspraxis in bezug auf die dort tätigen Blutrichter?

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß der ganze Terror völkerrechtswidrig faschistische mitsamt war seinem sog. Recht und allen seinen diesem Unrecht dienenden Institutionen. Infolgedessen geht es bei der Tätigkeit der Blutrichter nicht darum, daß sie Recht gebeugt hätten, da ein solches ja gar nicht sondern daß sie grausamstes Unrecht angewandt, Hitlers Anweisungen zur Begehung schwerster haben. gewissenlos verwirklicht Richterliche Tätigkeit kann nur auf der Basis gültiger Gesetze ausgeübt werden. Die Gültigkeit der Gesetze aber besteht nicht, wenn

bestialische Gewalthaber — solange sie im Besitz der Macht sind — entgegen den allgemeinen Regeln der Völkerrechts mit Hilfe des Gesetzgebungsapparats ihre Exekutionsorgane zu Morden und anderen Verbrechen "legitimieren".

Die Einstellungspraxis der westdeutschen Justiz. demgegenüber - soweit es sich um Blutrichter han-Tatbestand der Rechtsbeugung delt — alles auf den abstellt, der allein schon unter Berufung auf Erfordernisse (unbedingter Vorsatz) subjektiven geradezu regelmäßig abgelehnt werden kann, bleibt mit auf dem Boden des Nazi, rechts". Einstellungsbescheide, wie der des Oberstaatsanwalts in Braunschweig vom 23. Mai 1960 (Az. I Js 112/60) gegen den Kolhoss³², begünstigen nicht Amtsgerichtsrat nur das Fortwirken der nazistischen Krikonkreten Fall minalität, sondern sind unter diesem Gesichtspunkt als B e g ü n s t i g u n g der alten Morddirektiven einzuschätzen. Es ist bemerkenswert, daß in der "Deutschen Richterzeitung" eine Stimme laut wurde, die erklärt, selbst ein Freisler "müßte nach diesen Grundsätzen heute vielleicht freigesprochen werden, wie unlängst ein angesehener Jurist gesagt hat; aber das hat auch seine Vorteile, den Vorteil der Rechtssicherheit allem, der dem ganzen Volke zugute kommt"33. Diese unmenschliche Kunst des bürgerlichen Rechtsformalismus, justizförmige Mörder, mit Amtsgewalt ausgestattet gewesene und heute oft bereits wieder ausgestattete Terroristen "Ungerechtigkeiten" faschistische vor schützen, offenbart die unmittelbare geistige, politische und moralische Identität dieser Bonner Staatsorgane mit der verbrecherischen faschistischen Justiz. Darum handelt es sich bei den Prozessen gegen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher niemals nur um gegen den jeweiligen Angeklagten, sondern neben der zu verhängenden Strafsanktion gegen ihn Prozesse gegen den faschistischen Imperialismus Wiedergeburt im Bonner klerikal-militariseine stischen Regime von heute.

Denkschrift

des Komitees zum Schutze der Menschenrechte in der Deutschen Demokratischen Republik

über die Verletzung der Menschenrechte in Westdeutschland

An die Menschenrechtskommission der UNO New York UNO-Hauptquartier

15. März 1961

Sehr geehrte Herren!

Geleitet von der So'rge um den Schutz der Menschenrechte, wie sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 feierlich verkündet wurden, erlaubt sich das Komitee zum Schutze der Menschenrechte in der Deutschen Demokratischen Republik, erneut auf die Polizeiund Justizwillkür in der Deutschen Bundesrepublik aufmerksam #u machen.

In unserem Schreiben vom 28. Oktober 1960 informierten wir die Menschenrechtskommission darüber, daß seit Januar 1960 194 Bürger der DDR, die in friedlicher Absicht und mit

den erforderlichen Dokumenten versehen, die Deutsche Bundesrepublik aufsuchten, entgegen dem Wortlaut des westdeutschen Grundgesetzes verhaftet und zum großen Teil gerichtlich verurteilt wurden.

Inzwischen hat sich die Zahl auf 229 erhöht." Bei diesen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik handelt es sich um Menschen aus den verschiedensten Schichten der Bevölkerung, um demokratisch gewählte Volksvertreter, um Mitglieder und demokratisch gewählte Funktionäre aus Gewerkschafts-, Sport-, Jugend- und kommunalen Organisationen, um Arbeiter, Angestellte, Lehrer, Bauern, Studenten Wissenschaftler und Künstler

Sie begingen keinerlei Verbrechen. Sie planten weder Bombenanschläge noch bewaffnete Überfälle oder Attentate auf Politiker. Niemand von ihnen führte Waffen, Sprengstoffe oder Gifte bei sich. Sie haben einzig und allein in Wahrnehmung ihres unveräußerlichen Menschenrechts auf

³¹ vgl. Steiniger, Einleitung zu: Der Nürnberger Prozeß,' a. a. O., S. 50 fl.

³² abgedruckt in: Ungesühnte Nazijustiz — 100 Urteile klagen ihre Richter an. herausgegeb. von Wolfgang Koppel, Karlsruhe 1980, S. 62. 63.

³³ Deutsche Richterzeitung 1960, Heft 3, S. 89.